

Aktenzeichen:
657 M 1109/14



Amtsgericht Mannheim
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Südwestrundfunk, , 50656 Köln, Gz.:
- Gläubigerin -

gegen

Mannheim

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Mannheim am 30.01.2015 beschlossen:

1. Dem Widerspruch des Schuldners vom 10.11.2014 gegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis wird stattgegeben.
2. Die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers Seitz am Amtsgericht Mannheim vom 27.10.2014, Aktenzeichen: DR11- , gemäß § 882c Abs. 1 Ziffer 1 ZPO wird aufgehoben.
3. Die Eintragung des Schuldners im zentralen Schuldnerverzeichnis wird gelöscht.
4. Die Entscheidung wird mit Rechtskraft wirksam.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gläubigerin.
6. Der Gegenstandswert wird auf 225,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung ist gemäß § 882d Abs. 1 ZPO zulässig und wurde innerhalb der zweiwöchigen Frist ab Bekanntgabe erhoben.

Die Eintragung des Schuldners in das zentrale Schuldnerverzeichnis wurde durch den Gerichtsvollzieher angeordnet, da der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist.

Die Gläubigerin wurde zum Widerspruch gehört.

Einwendungen gegen den Widerspruch wurden mit Schreiben vom 23.01.2015 durch den Beitragsservice der ARD, ZDF und Deutschlandradio erhoben. Laut Schreiben vom 08.12.2014 sind diese allerdings nicht rechtsfähig. Daneben stellt das Vollstreckungsersuchen der Südwestrundfunk. Aus diesem Grund sind die dortigen Einwendungen nicht beachtlich.

In Abweichung zum Grundsatz des § 788 ZPO hat die Gläubigerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen, da es sich hier nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handelt.

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach dem Wert der geltend gemachten Forderung und damit 225,00 €.

Der Widerspruch ist auch begründet, weil die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Aus der vorgelegten Dienstakte ergibt sich, dass die Gläubigern die Zwangsvollstreckung nach ihrem Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher vom 01.02.2014 nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg betreibt.

Es sind daher die Vorschriften des § 15 a LVwVG-BW einzuhalten.

Nach § 15 a Abs. 4 LVwVG-BW muss das Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher mindestens enthalten:

1. -die Bezeichnung und das Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde sowie die Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten
2. -die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unter Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens.
3. -die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung

4. -die Angabe, dass der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt
5. -die Bezeichnung der Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll
6. -die Angabe, wann der Pflichtige gemahnt worden ist oder aus welchem Grund die Mahnung unterblieben ist

Für den Antrag auf Vermögensauskunft gilt gemäß § 16 Abs. 3 LVwVG-BW die Vorschrift des § 15 a Abs. 4 LVwVG-BW entsprechend.

Vorgelegt wurde dem Gerichtsvollzieher jedoch kein Vollstreckungsersuchen (§ 66 Abs. 3 SGB X) oder eine vollstreckbare Ausfertigung des Verwaltungsaktes (§ 66 Abs. 4 SGB X), sondern ein für vollstreckbar erklärtes Vollstreckungsersuchen, in dem zwar wiederholt angegeben wird: „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“, ein Vollstreckungsersuchen in vollstreckbarer Ausfertigung kennt weder § 66 Abs. 4 SGB X noch § 66 Abs. 3 SGB X.

Die oben genannten Voraussetzungen eines Vollstreckungsersuchens nach § 15 a Abs. 4 LVwVG-BW sind jedoch nur teilweise erfüllt:

Ziffer 1 ist nicht erfüllt, da aus dem Vollstreckungsersuchen nicht ersichtlich ist, wer Vollstreckungsbehörde ist.

Zwar trägt Seite 2 des Ersuchens die Schlussformel „Mit freundlichen Grüßen Südwestrundfunk“, andererseits wird als Postanschrift „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln“ angegeben. Zum „Südwestrundfunk“ fehlt jegliche Anschriftenangabe.

Dienstsiegel und Unterschrift fehlen -zulässigerweise-, da das Schreiben „von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt“ wurde.

Ziffer 2 ist nicht erfüllt, da die den Verwaltungsakt erlassende Behörde und das Aktenzeichen des Verwaltungsaktes nicht genannt sind; die Angabe der „Beitragsnummer“ im Vollstreckungsersuchen ersetzt diese Angaben nicht.

Ob Ziffer 3 erfüllt ist scheint zumindest zweifelhaft, da die Höhe der Forderung auf Seite 1 und 3 des Vollstreckungsersuchens mit verschiedenen Beträgen angegeben wird; allenfalls könnte zu Gunsten des Schuldners vom niedrigeren Betrag ausgegangen werden.

Ziffer 4 ist nicht erfüllt, da anzugeben ist, dass der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist

oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Es ist daher die im Einzelfall zutreffende Alternative ("oder") anzugeben. Die pauschale Formulierung: „sind die Gebühren-/Beitragsbescheide unanfechtbar geworden bzw. hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung“ reicht insoweit nicht aus.

Ziffer 5 und 6 dagegen sind erfüllt.

Es fehlt daher bereits an einem Vollstreckungstitel bzw. einem ordnungsgemäßem Vollstreckungsersuchen. Ob die im Widerspruch vom 09.11.2014 aufgeführten Gründe für den Widerspruch durchgreifen würden, kann daher dahingestellt bleiben.

Da jedoch bereits die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird die im Tenor genannte Eintragungsanordnung aufgehoben. Die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis ist zu löschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: **Beschwerde**) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

oder bei dem

Landgericht Mannheim
A 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

[REDACTED]

Rechtspfleger

Ausgefertigt
Mannheim, 02.02.2015

[REDACTED]

Urkuhdsbeamtin der Geschftsstelle

[REDACTED]

